

Verordnung

des Landratsamtes Zwickau

zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Heide und Moorwald am Filzteich“ in der Gemeinde Hartmannsdorf im Landkreis Zwickau

Vom 15. Februar 2010

Auf Grund von §§ 16, 22a Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 50 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Landesdirektion Chemnitz verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf, im Landkreis Zwickau werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Heide und Moorwald am Filzteich“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 314 Hektar.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

Das Naturschutzgebiet befindet sich im südlichen Teil des Forstreviers Hartmannsdorf in der Gemarkung Hartmannsdorf. Im näheren Umfeld befinden sich nördlich in circa 1,5 km Entfernung die Ortslage Lindenau, östlich in circa 1,6 km die Ortslage Zschorlau, südlich in circa 1,0 km die Ortslage Hundshübel und westlich in circa 2,5 km die Ortslage Bärenwalde. Die Grenze des Naturschutzgebietes folgt von der Kreuzung Torfstraße/Schwalbener Flügel/„B-Flügel“ (nahe Torfmeisterhaus) dem Forstweg „B-Flügel“ in nordöstlicher Richtung bis zur Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Zwickau und Erzgebirgskreis. Hier befindet sich der nördlichste Punkt des Naturschutzgebietes, der durch eine Schranke über den Forstweg markiert wird. Von hier verläuft die Grenze weiter entlang der Landkreisgrenze in südöstlicher Richtung durch den Forst bis zur Außenumzäunung des Kindererholungszentrums am Filzteich. Sie folgt der Außenumzäunung bis zur Holzbalkensperre am Filzteichufer und dieser weiter über den Filzteich bis zum südöstlichen Filzteichdamm. Anschließend umgeht sie die Außenumzäunung des Wirtschaftsgeländes der Erzgebirgischen Wassersportgemeinschaft bis über die Filzbachbrücke, folgt dem „Lindenauer Grenzweg“, kreuzt den Schwalbener Flügel und erreicht die Bundesstraße B 169. Hier schwenkt sie in westlicher Richtung auf den Hildebrandweg und folgt diesem bis zur Kreuzung Torfstraße/Bundesstraße B 169, dem südlichsten Punkt des Naturschutzgebietes. Von hier verläuft die Grenze entlang der Torfstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Forstweg „A-Flügel“, schwenkt auf diesen in südwestlicher Richtung und folgt ihm weiter durch den Forst bis auf Höhe des südlichsten Punktes des Jahnsgrüner Hochmoores. Hier schwenkt die Grenze wieder nach Süden bis zur Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Zwickau und Erzgebirgskreis ab. Dieser folgt sie in

nordwestlicher Richtung entlang des Rohrbaches bis zur Kreuzung mit dem Zufahrtsweg zum „Erdenwerk Südhumus“, schwenkt nach Nordosten ab und folgt diesem Zufahrtsweg entlang des Filzbaches bis zum Betriebsgelände „Erdenwerk Südhumus“. Dem südlichen Rand des Betriebsgeländes „Erdenwerk Südhumus“ entlang des Jahnsgrüner Hochmoores folgend und weiter am Torfmeisterhaus vorbei trifft die Grenze wieder auf die Kreuzung Torfstraße/Schwalbener Flügel/„B-Flügel“.

(3) Das Gebiet des mit Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 158) festgesetzten Naturschutzgebietes „Jahnsgrüner Hochmoor“ und das Gebiet der mit Beschluss Nr. 124/79 vom 14. November 1979 des Rates des Kreises Zwickau festgesetzten Flächennaturdenkmale „Hochmoorrest am Filzteich“, „Limikolenrastplatz“ und „Zwergtaucherbrutgebiet“ werden vollständig in das Naturschutzgebiet integriert.

(4) Das Naturschutzgebiet umfasst gemäß dem Stand der Flurkarte nach Absatz 6 auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf, die Flurstücke 1004/11, 1004/12, 1007/5 und Teile der Flurstücke 984/4, 984/7, 1004/10, 1007/6, 1008/8, 1021/1, 1035 und 1036.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), mit der Bezeichnung „Moorgebiet am Filzteich und Stockteich“ (FFH-Gebiet, EU-Meldenummer: DE 5341-304).

(6) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickau vom 15. Februar 2010 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickau vom 15. Februar 2010 im Maßstab 1: 5 000 (Anlage 2) mit einer teils durchgezogenen und teils durchbrochenen Linie rot eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchzogener Linie in der Flurkarte (Anlage 2) verlaufen die Grenzen des Naturschutzgebietes auf der Flurstücksgrenze. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie in der Flurkarte (Anlage 2) verlaufen die Grenzen des Naturschutzgebietes nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches des Naturschutzgebietes ist die Abgrenzung auf der Flurkarte. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.

(7) Die Flurkarte nach Absatz 6 wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickau, Sitz Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Dienststelle in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7, Zimmer 336, auf die Dauer

von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(8) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickau, Sitz Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Dienststelle in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden im Naturschutzgebiet vorkommenden natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Trockene Heiden (NATURA-2000-Code 4030),
 - Regenerierbare Hochmoore (NATURA-2000-Code 7120),
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (NATURA-2000-Code 7140),
 - Birken-Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D1¹),
 - Fichten- Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D4¹),
 - Dystrophe Stillgewässer (NATURA-2000-Code 3160),
 - Montane Fichtenwälder (NATURA-2000-Code 9410);

* prioritäre Lebensraumtypen entsprechend Artikel 1, Buchstabe d der FFH-Richtlinie
2. die Erhaltung und Entwicklung der mit den in Nummer 1 aufgeführten Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Biotoptypen, wie sonstige Moorwälder, Moordegenerations- und -regenerationsstadien, Niedermoore und Sümpfe sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer, die für die Aufrechterhaltung der Kohärenzfunktionen innerhalb des unter § 2 Abs. 5 dieser Verordnung aufgeführten NATURA-2000-Gebietes (Biotopverbund) und für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes von Bedeutung sind;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie zum Beispiel Moor-Kiefer (*Pinus rotundata* grex arborea), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Moosbeere (*Oxycoccus palustris*), Schlangenzunge (*Calla palustris*), Echte Gelb-Segge (*Carex flava*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Torfmoos (*Sphagnum cuspidatum*), Sphagnum papillosum, Weißmoos (*Leucobryum glaucum*), Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*), Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*) und der Vegetationsgesellschaften, in denen diese Pflanzen typischerweise vorkommen;
4. die Erhaltung und Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Tierarten, wie Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Nadelholz-Säbelschrecke (*Barbitistes constrictus*), Kurzflügelige Beißschrecke

(*Metriopectera brachyptera*), Sumpfröhrling (*Chortippus montanus*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Moor-Stängeleule (*Amphipoea lucens*), Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*), Wachtelweizen-Schreckenfalter (*Melitaea athalia*), Augentrost-Kapselspanner (*Perizoma blandiatum*) und Heidemoor-Bodeneule (*Protolampra sobrina*);

5. die Erhaltung des im Naturschutzgebiet reich gegliederten Mosaiks der unter den Nummern 1 und 2 genannten Biotoptypen, einschließlich der unter den Nummern 3 und 4 aufgeführten charakteristischen Arten, wegen dessen Seltenheit und im Vergleich mit der Umgebung besonderen Eigenart und hervorzuhebenden Schönheit;
6. die Erhaltung einzigartiger Landschaftspotentiale und Artengemeinschaften für die wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Forschung.

(2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 tragen den durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das FFH-Gebiet „Moorgebiet am Filzteich und Stockteich“ aufgestellten und sich ergänzend aus dem Managementplan für dieses Schutzgebiet ergebenden Erhaltungszielen Rechnung und sollen damit die Sicherung eines überwiegenden und bedeutenden Teils dieses Schutzgebietes als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der FFH-Richtlinie bewirken.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes führen können.

(2) In dem Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern;

5. Kalk oder kalkhaltige Stoffe in Moor- oder Moorwaldstandorten oder sonstigen organischen oder mineralischen Nassestandorten auszubringen;
6. Moore, Moorwald- und Heideflächen, einschließlich der betroffenen Uferbereiche des Filzteiches, zu betreten;
7. sonstige Flächen außerhalb der Torfstraße und außerhalb von Wegen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August des jeweiligen Jahres zu betreten;
8. außerhalb der Torfstraße, außerhalb von Fahrwegen oder außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
9. außerhalb der Torfstraße oder außerhalb von Wegen Rad, Mountainbike oder Ski zu fahren;
10. Flugsport zu betreiben oder außerhalb der Torfstraße mit motorgetriebenen Fahrzeugen, einschließlich motorgetriebenen Schlitten, zu fahren;
11. den betroffenen Teil des Filzteiches mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren oder auf dem betroffenen Teil des Filzteiches Modellsport zu betreiben;
12. den betroffenen Teil des Filzteiches oder dessen Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2999) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten;
13. Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich neue Meliorationsanlagen anzulegen und Veränderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern;
14. in den Heideflächen oder in der auf dem betroffenen Teil des Flurstücks 984/4 zwischen Filzteich und Schwalbener Flügel gelegenen Grünlandfläche Aufforstungen jeder Art vorzunehmen;
15. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, anzulocken oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
16. Licht- und Lärmimmissionen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
17. Hunde außerhalb der Torfstraße oder außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen;
18. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Pflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
19. Wildäcker anzulegen;
20. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Feuerstellen zu errichten oder zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
21. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
22. im betroffenen Teil des Filzteiches zu baden oder Schlittschuh zu laufen,
23. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zu zeichnen;
24. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nach § 3 im Schutzgebiet haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf Waldstandorte auszubringen;
2. Kleingewässer anzulegen;
3. Lehrpfade oder Aussichtsplattformen anzulegen;
4. Bänke oder Sitzgruppen aufzustellen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigen und Wirkungen der in § 4 genannten Arten nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Einer Erlaubnis bedarf es nicht bei Handlungen der Forst- und Jagdbehörden des Freistaates Sachsen, sofern diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergehen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Abweichend von §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind zulässig:

1. die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Forstwirtschaft
 - a) im Bundes- und Staatswald auf der Grundlage
 - aa) der zehnjährigen Betriebspläne des Bundesforstes Westsachsen und des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Plauen, (Forsteinrichtungsplan) und dessen gleichartige Nachfolgepläne sowie gleichartige Planungen von Nachfolgeeinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
 - bb) der im bestätigten Managementplan für das FFH-Gebiet „Moorgebiet am Filzteich und Stockteich“ dargelegten Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen. Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen, die im bestätigten Managementplan für das FFH-Gebiet „Moorgebiet am Filzteich und Stockteich“ dargelegt sind, entfalten eine über die Laufzeit aktueller Forsteinrichtungspläne hinaus gehende Verbindlichkeit. Für nachfolgende Forsteinrichtungspläne besteht eine Anpassungspflicht;
 - b) im Privatwald auf dem betroffenen Teil des Flurstücks 1036 der Gemarkung Hartmannsdorf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sich durch diese der Erhaltungszustand der betroffenen FFH-Lebensraumtypen nicht verschlechtert.

Die zulässige forstwirtschaftliche Nutzung schließt die Anwendung von Kalk gemäß dem „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“, Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Forsten Heft 21/2000, in

der jeweils geltenden Fassung, die Bekämpfung forstlicher Schädlinge bei Massenvermehrungen sowie die Bekämpfung von Schadinsekten auf lagernden Holzsortimenten mit ein; § 4 Abs. 2 Nr. 5, 13, 14 und 15 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung bleiben unberührt.

2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), in der jeweils geltenden Fassung;
3. dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes entsprechende Hegemaßnahmen im Sinne von § 12 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und Leitungen in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind; notwendige Sofortmaßnahmen in Havarie- oder Gefahrensituationen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; § 4 Nr. 9, 10, 11 und 12 dieser Verordnung bleiben unberührt;
6. Beobachtungen und Untersuchungen mit Ton, Foto oder Film zu wissenschaftlichen Zwecken im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder der Forstbehörden einschließlich des Besteigens von Bäumen;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde oder die Forstbehörden oder die von diesen Behörden beauftragten Dritten angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen;
8. Maßnahmen entsprechend des Maßnahmekonzeptes für den Bereich der ehemaligen Standortschießanlage Wolfgangmaßen, als Grundkonzept für die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps „Trockene europäische Heiden“ (LRT 4030) im FFH-Gebiet „Moorgebiet am Filzteich und Stockteich“ (SCI DE 5341-304);
9. notwendige Untersuchungen zur Altlastenerkundung sowie sich hieraus ergebende Maßnahmen der Gefahrenabwehr, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
10. Vermessungsarbeiten nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
11. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Soweit es nicht durch eine schutzzweckangepasste Bewirtschaftung möglich ist, richtet sich die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes nach folgenden Grundzügen:

1. Erhaltung, Wiedervernässung und Regeneration der Moor- und sonstigen Feuchtfächen durch geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und Sicherung des Wasserhaushalts;
2. Sicherung eines ausreichenden Dauerstaus im rückwärtigen Umfeld des betroffenen Teils des Filzteiches zur Wasserversorgung der Moorlebensräume und Verlandungsbereiche;
3. Offenhaltung der Bereiche in und um Moorflächen mit bestandsgefährdeter Moorflora und -fauna;
4. Förderung der Moor-Kiefer durch Freistellung von bedrängenden andersartigen Gehölzen;
5. Begrenzung der Gehölzsukzession in den Zwergstrauchheidebeständen und wegbegleitenden Saumflächen.

(2) Für die im Naturschutzgebiet vorhandenen Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie werden Einzelheiten zu Maßnahmen im Managementplan für das FFH-Gebiet „Moorgebiet am Filzteich und Stockteich“ dargelegt. Darüber hinaus kann die untere Naturschutzbehörde zur Erhaltung sonstiger Schutzgüter des Naturschutzgebietes ergänzende Planungen zur Pflege und Entwicklung aufstellen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 6 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder ohne Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der jeweils geltenden Sächsischen Bauordnung und des jeweils geltenden Sächsischen Wassergesetzes errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung jegliche Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet, behandelt, lagert oder ablagert;

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung Kalk oder kalkhaltige Stoffe in Moor- oder Moorwaldstandorten oder sonstigen organischen oder mineralischen Nassstandorten ausbringt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Moore, Moorwald- und Heideflächen, einschließlich der betroffenen Uferbereiche des Filzteiches, betritt;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 sonstige Flächen außerhalb der Torfstraße und außerhalb von Wegen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August des jeweiligen Jahres betritt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung außerhalb der Torfstraße, außerhalb von Fahrwegen oder außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung außerhalb der Torfstraße oder außerhalb von Wegen Rad, Mountainbike oder Ski fährt;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung Flugsport betreibt oder außerhalb der Torfstraße mit motorgetriebenen Fahrzeugen, einschließlich motorgetriebenen Schlitten fährt;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 dieser Verordnung den betroffenen Teil des Filzteiches mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen befährt oder auf dem betroffenen Teil des Filzteiches Modellsport betreibt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung den betroffenen Teil des Filzteiches oder dessen Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 WHG beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 dieser Verordnung Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen durchführt, einschließlich neue Meliorationsanlagen anlegt und Veränderungen an den Gewässern vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 dieser Verordnung in den Heideflächen oder in der auf dem betroffenen Teil des Flurstücks 984/4 zwischen Filzteich und Schwalbener Flügel gelegenen Grünlandfläche Aufforstungen jeder Art vornimmt;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 dieser Verordnung Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt, anlockt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 dieser Verordnung Licht- und Lärmimmissionen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 dieser Verordnung Hunde außerhalb der Torfstraße oder außerhalb von Wegen frei laufen lässt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 dieser Verordnung Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, Pflanzen entnimmt, beschädigt oder zerstört oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 dieser Verordnung Wildäcker anlegt;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 dieser Verordnung Feuer entfacht oder unterhält, Feuerstellen errichtet oder unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
 21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 dieser Verordnung Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
 22. entgegen § 4 Abs. Nr. 22 im betroffenen Teil des Filzteiches badet oder Schlittschuh läuft;
 23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt, Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zeichnet;
 24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 dieser Verordnung die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. Dünger oder Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf Waldstandorte ausbringt;
 2. Kleingewässer anlegt;
 3. Lehrpfade oder Aussichtsplattformen anlegt;
 4. Bänke oder Sitzgruppen aufstellt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 6 Nr. 4, 9 und 10 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne fristgerechte Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 8 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen wurde, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

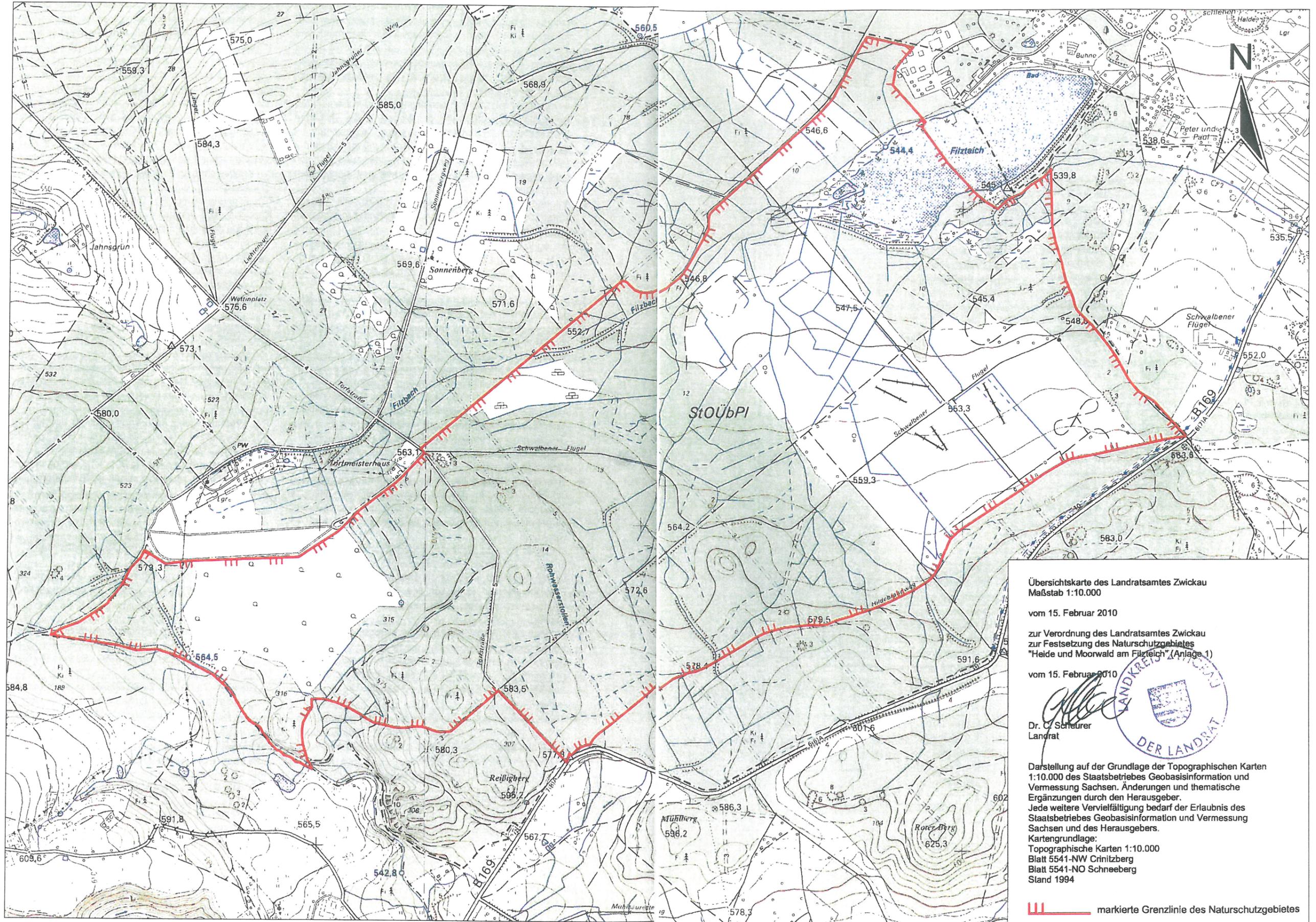
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 7 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jahnsgrüner Hochmoor“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 158) und
- der Beschluss Nr. 124/79 des Rates des Kreises Zwickau zur Festsetzung der Flächennaturdenkmale „Hochmoorrest am Filzteich“, „Limikolenrastplatz“ und „Zwergtaucherbrutgebiet“ vom 14. November 1979 außer Kraft.

Zwickau, den 15. Februar 2010

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
 Landrat



Übersichtskarte des Landratsamtes Zwicau
Maßstab 1:10.000

vom 15. Februar 2010

zur Verordnung des Landratsamtes Zwicau
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Heide und Moorwald am Filzteich" (Anlage 1)

vom 15. Februar 2010

Dr. C. Scheurer
Landrat



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karten
1:10.000 des Staatsbetriebes Geobasisinformation und
Vermessung Sachsen. Änderungen und thematische
Ergänzungen durch den Herausgeber.
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung
Sachsen und des Herausgebers.
Kartengrundlage:
Topographische Karten 1:10.000
Blatt 5541-NW Crinitzberg
Blatt 5541-NO Schneeberg
Stand 1994

markierte Grenzlinie des Naturschutzgebietes